

Antrag der Redaktionskommission* vom 16. Juni 2014

4992 b

A. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Mehr Qualität im Unterricht dank kleinerer Klassen (Klassengrösseninitiative)»

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Mai 2013 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. April 2014,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Mehr Qualität im Unterricht dank kleinerer Klassen (Klassengrösseninitiative)» wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 16. Juni 2014

Im Namen der Redaktionskommission
 Der Präsident: Die Sekretärin:
 Hans-Ueli Vogt Heidi Baumann

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates**Lehrpersonalgesetz (LPG)**

**(Änderung vom; Verringerung der durchschnittlichen
 Klassengrösse)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Mai 2013 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. April 2014,

beschliesst:

Das Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Stellenplan

§ 3. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Schulpflegen aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeitseinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeitseinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 17,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,9 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,9 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeitseinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Abs. 2–4 unverändert.